



# Folkwang

## Universität der Künste

Dezernat Studium und Internationales|  
Akademische Rechtsangelegenheiten  
Nevyana Koleva, Ass.jur.

### Grundordnung \_ inhaltliche Änderungen

Untenstehend werden die inhaltlichen Änderungen der Grundordnung im Vergleich zur derzeit gültigen Fassung aufgelistet. Im Übrigen wurden redaktionelle Änderungen und Anpassungen vorgenommen, insbesondere durch Bezugnahme auf den Gesetzestext zwecks besserer Lesbarkeit.

Das Dokument „Regelungsinhalte einer Grundordnung“ zeigt in tabellarischer Form die Regelungsspielräume auf, die das KunstHG NRW lässt und die durch Regelung in der Grundordnung genutzt werden können.

- § 3
  - Absatz 1 lit. h) – j) (Neu): die außerplanmäßigen Professor\*innen, die Honorarprofessor\*innen und die Privatdozent\*innen werden zu Mitgliedern erklärt;
  - Absätze 4 – 6 (Neu): Klarstellung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Folkwang Universität der Künste;
- § 4 Absatz 3 (Neu):
  - Rechtmäßigkeit der Gremienbesetzung auch bei weniger gewählten Mitgliedern als vorhandenen Sitzen für die jeweilige Statusgruppe
  - Bestellung durch das Rektorat der erforderlichen Zahl von Vertreter\*innen, die Gruppe der Hochschullehrer\*innen im Fachbereichsrat nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums verfügt, statt Ergänzungswahl;
- § 6 Absatz 2 (Neu): Aufnahme der beratenden Mitglieder des Rektorats in die Grundordnung;
- § 6 Absatz 8 (Neu): Aufgaben und Zuständigkeiten der\*des Kanzler\*in;
- § 7
  - Absatz 2: Stimmenverhältnisse im Senat (Änderungsvorschlag)
  - **Absatz 3 (markiert in Gelb im Entwurf der Grundordnung):**  
§ 20 Absatz 2 KunstHG NRW eröffnet die Möglichkeit, durch Regelung der Grundordnung zu bestimmen, ob ein\*e Dekan\*in, die\*der mit der doppelten Mehrheit der Stimmen gewählt wurde, einen Sitz als stimmberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen im Senat erhält.

Gesetzeswortlaut des § 20 Absatz 2 KunstHG NRW:

„Wenn die Dekanin oder der Dekan mit der doppelten Mehrheit nach § 25 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 gewählt worden ist, besetzt sie oder er vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Grundordnung als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils einen Sitz der für diese Gruppe vorgesehenen Sitze im Senat; das Nähere regelt, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung der Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane mit den Amtszeiten der sonstigen Mitglieder des Senats, die Grundordnung, die zudem eine Auswahl vorsehen kann, welche Dekanin oder welcher Dekan welchen Fachbereichs einen Sitz im Sinne des Halbsatzes 1 besetzt. Im Falle eines Dekanats gilt Satz 2 nur für die Dekanin oder den Dekan.“

**Mögliche Umsetzung in der Grundordnung, § 7 Absatz 3:**

**Variante 1:** „Sofern die\*der Dekan\*in mit der doppelten Mehrheit nach § 25 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 KunstHG NRW gewählt worden ist, führt dies nicht dazu, dass sie\*er als Vertreter\*in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen einen für diese Gruppe vorgesehenen Sitze besetzt.“

- Dekan\*innen sind weiterhin nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats (vgl. § 6 Absatz 5 Grundordnung in der Fassung vom 17.06.2015).

**Variante 2:** „Sofern die\*der Dekan\*in mit der doppelten Mehrheit nach § 25 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 KunstHG NRW gewählt worden ist, führt dies dazu, dass sie\*er als Vertreter\*in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen einen für diese Gruppe vorgesehenen Sitze besetzt.“

- Dekan\*innen, die mit der doppelten Mehrheit gewählt werden, sollen stimmberechtigte Mitglieder des Senats werden und einen der Sitze in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen besetzen.
  - die Grundordnung kann eine Auswahl vorsehen, welche\*r Dekan\*in welchen Fachbereichs einen Sitz im Sinne des Halbsatzes 1 besetzt.
- § 8 (Neu):
  - Absatz 1 – 3: Befugnisse und Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen;

○ Absatz 4: Ständige Senatskommissionen.

• **§ 10 Absatz 2 (markiert in Gelb im Entwurf der Grundordnung):**

§ 25 Absatz 3 Satz 2 KunstHG NRW eröffnet die Möglichkeit, durch Regelung der Grundordnung zu bestimmen, ob ein\*e Dekan\*in, die\*der mit der doppelten Mehrheit der Stimmen gewählt wurde, einen Sitz als stimmberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen im Fachbereichsrat erhält.

Gesetzeswortlaut § 25 Absatz 3 Satz 2 KunstHG NRW:

*„Dekaninnen oder Dekane, die nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 3 mit doppelter Mehrheit gewählt worden sind, besetzen vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Grundordnung im Fachbereichsrat als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils einen Sitz der für diese Gruppe vorgesehenen Sitze; das Nähere regelt, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung der Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane mit den Amtszeiten der sonstigen Mitglieder des Fachbereichsrates, die Grundordnung.“*

**Mögliche Umsetzung in der Grundordnung, § 10 Absatz 2:**

**Variante 1:** „Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die\*der Dekan\*in, unabhängig davon, ob sie\*er mit doppelter Mehrheit gewählt wurde, und die\*der Prodekan\*in.“

- Dekan\*innen sind weiterhin nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats (vgl. § 15 Absatz 2 Grundordnung in der Fassung vom 17.06.2015).

**Variante 2** (als neuer § 10 Absatz 1 Satz 2): „Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die\*der Dekan\*in, wenn sie\*er mit doppelter Mehrheit gewählt wurde. Sie\*Er besetzt einen Sitz in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen.“

- Dekan\*innen, die mit der doppelten Mehrheit gewählt werden, sollen stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates werden und einen der Sitze in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen besetzen.



## Folkwang Universität der Künste

Dezernat Studium und Internationales |  
Akademische Rechtsangelegenheiten  
Nevyana Koleva, Ass.jur.

### Grundordnung \_ Regelungsinhalte und Entscheidungsspielräume nach dem Kunsthochschulgesetz

Vorschrift	Mögliche Entscheidungsspielräume	Umsetzung in der GO
§ 2 (4)	„Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt die Kunsthochschule in einem Verkündungsblatt bekannt, dessen <b>Erscheinungsweise in der Grundordnung festzulegen ist. Die Grundordnung kann bestimmen</b> , dass das Verkündungsblatt zusätzlich oder ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe erscheint, die über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird.“	§ 15 (1)
§ 2 (4)	„ <b>Die Grundordnung regelt</b> auch das Verfahren und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnungen.“	§ 15 (2)
§ 2 (5)	„Die Kunsthochschulen <b>können sich in ihrer Grundordnung</b> eigene Namen geben und Wappen und Siegel führen; die die Namensgebung regelnde Vorschrift der Grundordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums.“	-
§ 3 (6)	„Die <b>Grundordnung kann</b> mit Genehmigung des Ministeriums weitere Hochschulaufgaben <b>vorsehen</b> , soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.“	-



## Folkwang Universität der Künste

Dezernat Studium und Internationales |  
Akademische Rechtsangelegenheiten  
Nevyana Koleva, Ass.jur.

§ 10 (1)	„Die Kunsthochschule <b>kann in ihrer Grundordnung vorsehen</b> , dass Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 44 Absatz 2 auf ihren Antrag hin als eingeschriebene Studierende der Kunsthochschule gelten.“	§ 3 (2)
§ 10 (4)	„Die <b>Grundordnung kann</b> weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende, zu Angehörigen bestimmen. Die <b>Grundordnung kann</b> zudem bestimmen, dass außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder die Privatdozentinnen und Privatdozenten Mitglieder der Hochschule sind.“	§ 3 (3) lit. g) § 3 (1) lit. h - j)
§ 11 (4)	„Die Grundordnung <b>kann bestimmen</b> , dass sich Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 12 Absatz 1 zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.“	-
§12 (1)	„ <b>Die Grundordnung</b> , die Fachbereichsordnung oder die Ordnung der jeweiligen Organisationseinheit im Sinne des § 24 Absatz 4 <b>kann vorsehen</b> , dass die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 mit den Mitgliedern nach Satz 1 Nummer 3 eine gemeinsame Gruppe	- Keine Notwendigkeit bekannt



## Folkwang Universität der Künste

Dezernat Studium und Internationales |  
Akademische Rechtsangelegenheiten  
Nevyana Koleva, Ass.jur.

	bilden, wenn wegen ihrer geringen Anzahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist."	
§ 12 (2) 2	„Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen der Kunsthochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Kunsthochschule; <b>die Grundordnung kann</b> die Bildung von Untergruppen vorsehen.“	-
§12 (2) 4	„In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht. <b>Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,</b>	§ 7 (2) – Senat § 10 (1) – Fachbereichsrat



## Folkwang Universität der Künste

Dezernat Studium und Internationales |  
Akademische Rechtsangelegenheiten  
Nevyana Koleva, Ass.jur.

	<b>sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen."</b>	
§ 13 (1)	„Die <b>Grundordnung kann</b> Kommissionen und Ausschüsse vorsehen.“	§ 8
§ 14 (5)	„Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, bestellt das Rektorat die erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern, <b>es sei denn, die Grundordnung sieht eine Nachwahl vor; dies gilt auch</b> , wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen würde.“	§ 4 (3) – Regelfall nach dem Gesetz umgesetzt, Bestellung von Ersatzmitgliedern durch das Rektorat.  Andere Regelungsmöglichkeit – Durchführung von Nachwahlen
§ 15 (2)	„ <b>Sofern die Grundordnung bestimmt</b> , dass die Kunsthochschule an Stelle des Rektorats von einem Präsidium geleitet wird, ...“	- [§ 5]
§ 16 (1) 1	„Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden, der <b>nach Maßgabe der Grundordnung</b> bestimmten Anzahl der Prorektorinnen oder	§ 6 (2)



## Folkwang Universität der Künste

Dezernat Studium und Internationales |  
Akademische Rechtsangelegenheiten  
Nevyana Koleva, Ass.jur.

	Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler.“	
§ 16 (1) 3	„ <b>Die Grundordnung kann</b> eine geringere Amtszeit von mindestens zwei Jahren <b>vorsehen und bestimmen</b> , dass eine Prorektorin oder ein Prorektor aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden kann, wenn die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügt;“	§ 6 (6) GO – Amtszeit § 6 (5) Satz 2 – Wählbarkeit als Prorektor*in
§ 16 (2)	„Die <b>Grundordnung kann vorsehen</b> ,  1. dass die Rektorin oder der Rektor unbeschadet des § 19 Absatz 1 die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats festlegen kann,  2. dass das Rektorat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen kann, in denen sie unbeschadet des § 19 die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen,	- Keine Notwendigkeit bekannt





## Folkwang Universität der Künste

Dezernat Studium und Internationales |  
Akademische Rechtsangelegenheiten  
Nevyana Koleva, Ass.jur.

	3. dass Beschlüsse des Rektorats nicht gegen die Stimme der Rektorin oder des Rektors gefasst werden können."	
§ 18 (1)	Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis <b>nach Maßgabe der Grundordnung</b> anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Kunsthochschule übertragen.	§ 6 (7)
§ 18 (3)	<b>„Die Grundordnung kann vorsehen</b> , dass zur Rektorin oder zum Rektor auch eine Person gewählt werden kann, die weder Mitglied noch Angehörige der Kunsthochschule ist; diese Wahl setzt voraus, dass die zu besetzende Stelle zuvor öffentlich ausgeschrieben worden ist. ..."	§ 6 (3)
§ 18 (3) 4	„Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, <b>soweit die Grundordnung keine geringere Amtszeit</b> von mindestens zwei Jahren vorsieht."	§ 6 (6)
§ 20 (2) 1 § 20 (2) 2	„Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz <b>regelt die Grundordnung</b> . Wenn die Dekanin oder der Dekan mit der doppelten Mehrheit nach § 25 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 gewählt worden ist, besetzt sie oder er <b>vorbehaltlich einer anderen Regelung in</b>	§ 10 (1), (3) und (4) § 10 (2) „Die Wahl einer*eines Dekan*in mit der



## Folkwang Universität der Künste

Dezernat Studium und Internationales |  
Akademische Rechtsangelegenheiten  
Nevyana Koleva, Ass.jur.

	<p><b>der Grundordnung</b> als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils einen Sitz der für diese Gruppe vorgesehenen Sitze im Senat; das Nähere regelt, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung der Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane mit den Amtszeiten der sonstigen Mitglieder des Senats, die Grundordnung, die zudem eine Auswahl vorsehen kann, welche Dekanin oder welcher Dekan welchen Fachbereichs einen Sitz im Sinne des Halbsatzes 1 besetzt. Im Falle eines Dekanats gilt Satz 2 nur für die Dekanin oder den Dekan."</p> <p><b>Die Grundordnung kann</b> weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder und ein Stimmrecht des Rektors oder der Rektorin, vorbehaltlich Satz 2 ein Stimmrecht der Fachbereichsleitungen sowie ein Stimmrecht des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses vorsehen."</p>	<p><i>doppelten Mehrheit nach § 25 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 KunstHG führt nicht dazu, dass sie*er als Vertreter*in der Gruppe der Hochschullehrer*innen einen Sitz der für diese Gruppe vorgesehenen Sitze besetzt."</i></p> <p>§ 10 (2)</p>
§ 20 (4)	<p>„Falls auf der Grundlage einer <b>Regelung in der Grundordnung</b> die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat nicht über die Mehrheit der Stimmen verfügen, verfügen diese Vertreterinnen und Vertreter gleichwohl über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats</p>	<p>§ 7 (2) – Umsetzung nicht erforderlich, denn die Gruppe der Hochschullehrer*innen verfügt über die Mehrheit der Stimmen im Senat.</p>



## Folkwang Universität der Künste

Dezernat Studium und Internationales |  
Akademische Rechtsangelegenheiten  
Nevyana Koleva, Ass.jur.

	<p>1. bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Kunst und der Forschung regeln,</p> <p>2. bei der Beschlussfassung in den Angelegenheiten, bei denen der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt und</p> <p>3. bei den Wahlen nach § 16 Absatz 1 Satz 2, nach § 18 Absatz 3 Satz 1 und nach § 19 Absatz 2 Satz 1.</p> <p>Sie verfügen mindestens über die Hälfte der Stimmen beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen oder, soweit der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt, von Prüfungsordnungen. Die entsprechenden Regelungen zu der Stimmverteilung sind durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu</p>	
--	--	--



## Folkwang Universität der Künste

Dezernat Studium und Internationales |  
Akademische Rechtsangelegenheiten  
Nevyana Koleva, Ass.jur.

	treffen."	
§ 21	„ <b>Die Grundordnung kann</b> zur Beratung der Hochschulen ein Kuratorium vorsehen.“	-
§ 22 (2)	„Die Kunsthochschule <b>regelt in ihrer Grundordnung</b> insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretungen.“	§ 12
§ 22 (3)	„ <b>Die Grundordnung kann vorsehen</b> , dass für mehrere Fachbereiche auf der Grundlage einer Ordnung dieser Fachbereiche eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden kann, wenn diese Bestellung mit Rücksicht auf die Aufgaben und Größe dieser Fachbereiche zweckmäßig ist und im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt.“	-
§ 22 (4)	Die Kunsthochschule kann eine Gleichstellungskommission einrichten. Diese berät und unterstützt die Kunsthochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. Das Nähere zur Gleichstellungskommission <b>regelt die Kunsthochschule in ihrer Grundordnung</b> .	§ 12 (6)



## Folkwang Universität der Künste

Dezernat Studium und Internationales |  
Akademische Rechtsangelegenheiten  
Nevyana Koleva, Ass.jur.

§ 24 (1)	„ <b>Die Grundordnung kann regeln</b> , dass sich die Kunsthochschule in Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten gliedert.“	§ 9 (1)
§ 24 (2)	„Die weiteren Aufgaben des Fachbereichs <b>regelt die Grundordnung.</b> “	§ 9 (2) und (5)
§ 24 (4)	„ <b>Die Grundordnung kann regeln</b> , dass sich die Kunsthochschule <u>neben</u> oder anstelle einer Gliederung in Fachbereiche in sonstige Organisationseinheiten gliedert und dass Aufgaben der Fachbereiche auf diese Organisationseinheiten oder auf zentrale Organe verlagert werden können. Das Nähere zu den Aufgaben und Befugnissen dieser Organisationseinheiten und ihrer Organe regelt die Grundordnung.“	§ 9 (7)
§ 25 (1)	„Die <b>Grundordnung regelt</b> , welchem Organ die Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten des Fachbereichs obliegt, für die keine besondere Zuständigkeit bestimmt ist.“	§ 10 (5)
§ 25 (2)	„Das Nähere zur Wählbarkeit oder zu ihrer Zusammensetzung sowie zur Vertretung, zu ihrer Amtszeit und zu ihrer <u>Bezeichnung</u> <b>regelt die Grundordnung.</b> “	§ 11 (1), (2) und (3) Fachbereichsleitung = Dekan*in (Dekanat als Fachbereichsleitung- m.E. erst ab 3 Personen



## Folkwang Universität der Künste

Dezernat Studium und Internationales |  
Akademische Rechtsangelegenheiten  
Nevyana Koleva, Ass.jur.

	Die Dekanin oder der Dekan bedarf zu ihrer oder seiner Wahl <b>vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Grundordnung</b> der Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrates und zugleich der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat (doppelte Mehrheit)."	möglich). Keine andere Regelung getroffen
§ 25 (3)	„Hinsichtlich des Fachbereichsrates <b>regelt die Grundordnung</b> das Nähere zu seinen Aufgaben und Befugnissen, seiner Zusammensetzung, seiner Amtszeit und seinem Vorsitz. Dekaninnen oder Dekane, die nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 3 mit doppelter Mehrheit gewählt worden sind, besetzen <b>vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Grundordnung</b> im Fachbereichsrat als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils einen Sitz der für diese Gruppe vorgesehenen Sitze; <b>das Nähere regelt</b> , insbesondere hinsichtlich der Abstimmung der Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane mit den Amtszeiten der sonstigen Mitglieder des	§ 10 GO § 10 (2) GO – derzeit kein Gebrauch davon gemacht.



## Folkwang Universität der Künste

Dezernat Studium und Internationales |  
Akademische Rechtsangelegenheiten  
Nevyana Koleva, Ass.jur.

	Fachbereichsrates, <b>die Grundordnung</b> . Im Falle eines Dekanats gilt Satz 2 vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Grundordnung nur für die Dekanin oder den Dekan."	
§ 54b (1)	„Die <b>Grundordnung regelt</b> Wählbarkeit, Wahl, Bestellung und Amtszeit.  <b>Die Grundordnung kann vorsehen</b> , dass die beauftragte Person, <u>sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Kunsthochschule steht</u> , in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt wird.“	§ 13 (2) und (3)  -
§ 55 (8)	„Die <b>Grundordnung kann zulassen oder vorsehen</b> , dass in dem Prüfungsausschuss Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht vertreten sein müssen und dass abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 5 dem Prüfungsausschuss auch Mitglieder des Fachbereichs angehören dürfen, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind.“	Die Gruppe der Technik und Verwaltung soll weiterhin im Prüfungsausschuss vertreten sein. § 8 (2) - Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen nicht zugleich dem Fachbereichsrat angehören
§ 67 (4)	„Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist das Rechnungsergebnis nach landesrechtlichen	§ 14



**Folkwang**  
Universität der Künste

Dezernat Studium und Internationales |  
Akademische Rechtsangelegenheiten  
Nevyana Koleva, Ass.jur.

	Vorschriften aufzustellen. Seine Prüfung erfolgt <b>nach Maßgabe der Grundordnung</b> der Kunsthochschule. Der Senat erteilt die Entlastung. § 111 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt."	
--	--	--





**Grundordnung der Folkwang Universität der Künste**

**vom xx.xx.xxx (Amtliche Mitteilung Nr. xx)**

**in der Fassung vom xx.xx.xxxx (Amtliche Mitteilung Nr. xxx)**



Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung und Standorte
- § 2 Aufgaben der Folkwang Universität der Künste
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Zusammensetzung der Gremien
- § 5 Zentrale Organe
- § 6 Rektorat, Rektor\*in, Prorektor\*innen
- § 7 Senat
- § 8 Kommissionen und Ausschüsse
- § 9 Organisation der Fachbereiche
- § 10 Fachbereichsrat
- § 11 Dekan\*in
- § 12 Gleichstellungsbeauftragte
- § 13 Beauftragte\*r für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 14 Körperschaftshaushalt und -vermögen
- § 15 Ordnungen und Beschlüsse
- § 16 Niederschrift der Sitzungen, Geschäftsordnungen
- § 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008, in der Fassung vom 1. Dezember 2021, erlässt der Senat der Folkwang Universität der Künste mit Beschluss vom xx.xx.xxxx die folgende Grundordnung:

Erster Abschnitt

Rechtsstellung, Aufgaben

**§ 1**

**Rechtsstellung und Standorte**

(1) Die Folkwang Universität der Künste ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie nimmt die ihr obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten im Rahmen des KunstHG NRW sowie der übrigen Gesetze wahr.

(2) Die Folkwang Universität der Künste hat Standorte in Essen, Duisburg und Bochum.

## § 2

### **Aufgaben der Folkwang Universität der Künste**

Die Folkwang Universität der Künste dient der Pflege der Künste insbesondere auf den Gebieten der Musik, der darstellenden Kunst und der Gestaltung sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Lehre, Studium, Kunstausübung und künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie Weiterbildung. Die Folkwang Universität der Künste bereitet auf künstlerische Berufe und auf Berufe vor, deren Ausübung künstlerische Fähigkeiten erfordern. Im Rahmen der ihnen obliegenden Lehrerausbildung und anderer wissenschaftlicher Fächer nimmt sie darüber hinaus Aufgaben der Universitäten wahr. Die Folkwang Universität der Künste fördert den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Folkwang Universität der Künste aus § 3 des KunstHG NRW.

### Zweiter Abschnitt

#### Zugehörigkeit zur Folkwang Universität der Künste,

#### Gruppen/Gremien, Zentrale Organe und Fachbereiche

## § 3

### **Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder der Folkwang Universität der Künste sind

- a) die\*der Rektor\*in,
- b) die\*der Kanzler\*in,
- c) das an der Folkwang Universität der Künste nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal einschließlich der Gastprofessor\*innen,
- d) die nebenberuflichen Professor\*innen,
- e) die Doktorand\*innen,
- f) die eingeschriebenen Studierenden,
- g) Lehrbeauftragte bis zum 31. März 2026 sowie Lehrbeauftragte, denen nach dem 31. März 2026 die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer\*eines akademischen Mitarbeiter\*in verliehen wird/wurde
- h) die außerplanmäßigen Professor\*innen,
- i) die Honorarprofessor\*innen,
- j) die Privatdozent\*innen.

Die außerplanmäßigen Professor\*innen, die Honorarprofessor\*innen und die Privatdozent\*innen nehmen an Wahlen und Abstimmungen nicht teil, soweit sie nicht aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind. Hauptberuflich im Sinne des lit. c) ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend im Sinne des lit. c) ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.



(2) Ergänzend zu Abs. 1 sind Mitglieder der Folkwang Universität der Künste die Zweithörer\*innen im Sinne des § 44 Absatz 2 KunstHG NRW, die den Antrag gestellt haben, als eingeschriebene Studierende zu gelten. In diesem Fall ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte an der Ersthochschule entsprechend der getroffenen Hochschulvereinbarung.

(3) Angehörige der Folkwang Universität der Künste sind

- a) die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor\*innen,
- b) Lehrbeauftragte nach dem 31. März 2026, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
- c) die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Folkwang Universität der Künste Tätigen,
- d) die künstlerischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte,
- e) die Ehrenbürger\*innen, Ehrensensoren\*innen sowie
- f) die Zweithörer\*innen und Gasthörer\*innen und
- g) die Absolvent\*innen.

(4) Alle Mitglieder der Folkwang Universität der Künste sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Folkwang Universität der Künste sowie ihrer Weiterentwicklung mitzuwirken. Sie haben sich unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis so zu verhalten, dass die Folkwang Universität der Künste und ihre Organe bzw. Gremien ihre Aufgaben erfüllen können. Sie haben insbesondere die Grundordnung der Folkwang Universität der Künste zu beachten, zu wahren und im Verhältnis untereinander das Leitbild der Folkwang Universität der Künste zu Grunde zu legen.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 lit. c) - g) und Abs. 2 wirken persönlich und/oder durch gewählte Vertreter\*innen bei der Gestaltung des Hochschullebens nach Maßgabe der Grundordnung mit. Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung von Gremien und Organen der Folkwang Universität der Künste ergeben sich aus dieser Grundordnung und dem KunstHG NRW. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Vertreter\*innen der einzelnen Mitgliedergruppen in den Organen/Gremien nicht benachteiligt werden.

(6) Die an den Sitzungen der Gremien und Organe beteiligten Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beratung von Personal- und Prüfungsangelegenheiten bekannt gewordenen Tatsachen, auf Beschluss des Gremiums im Einzelfall auch zur Verschwiegenheit über andere Tatsachen, verpflichtet. Die dienst-/arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt.

(7) Angehörige nehmen an Wahlen in der Folkwang Universität der Künste nicht teil. Sie sind berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen. Die Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, so zu verhalten, dass die Folkwang Universität der Künste ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, ihre\*seine Rechte und Pflichten an der Folkwang Universität der Künste wahrzunehmen.

**§ 4****Zusammensetzung der Gremien**

- (1) Für die Vertretung in den Gremien der Folkwang Universität der Künste bilden
- a) die Professor\*innen und Juniorprofessor\*innen (Gruppe der Hochschullehrer\*innen),
  - b) - die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen,  
- die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,  
- bis zum Ablauf des 31. März 2026 die Lehrbeauftragten und nach Ablauf des 31. März 2026 die Lehrbeauftragten, denen nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 Satz 2 KunstHG NRW die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer\*eines akademischen Mitarbeiter\*in verliehen worden ist (Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen),
  - c) die Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung) und
  - d) die Doktorand\*innen, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von lit. b) sind und die Studierenden (Gruppe der Studierenden).

jeweils eine Gruppe.

(2) Die Gremien der Folkwang Universität der Künste werden geschlechtsparitätisch besetzt, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.

(3) Die Mitglieder eines Gremiums werden gemäß § 14 KunstHG NRW gewählt. Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Gremienmitglieder gewählt werden, als der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zustehen. Gleiches gilt, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind. Verfügt die Gruppe der Hochschullehrer\*innen im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, bestellt das Rektorat die erforderliche Zahl von Vertreter\*innen. Dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer\*eines Vertreter\*in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitgliedes diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates verfügen würde.

Das Nähere zur Wahl der Vertreter\*innen der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat und zur Stellvertretung der gewählten Vertreter\*innen regelt die Wahlordnung.

**§ 5****Zentrale Organe**

Zentrale Organe der Folkwang Universität der Künste sind die\*der Rektor\*in, das Rektorat und der Senat.

**§ 6****Rektorat, Rektor\*in, Prorektor\*innen, Kanzler\*in**

(1) Die Folkwang Universität der Künste wird von einem Rektorat geleitet. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen dem Rektorat alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Folkwang Universität der Künste, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es entscheidet in



Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien und Funktionsträger\*innen.

(2) Das Rektorat besteht aus der\*dem Rektor\*in als der\*dem Vorsitzenden, drei Prorektor\*innen und der\*dem Kanzler\*in. An den Rektoratssitzungen nehmen die\*der Vertreter\*in der\*des Kanzler\*in, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die\*der Pressesprecher\*in und die\*der Referent\*in der\*des Rektor\*in mit beratender Funktion teil. Die Regelungen zum Datenschutz werden berücksichtigt.

(3) Die\*der Rektor\*in wird vom Senat aus dem Kreis der an der Folkwang Universität der Künste tätigen Professor\*innen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats gewählt. Zur\*Zum Rektor\*in kann auch eine Person gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehörige der Folkwang Universität der Künste ist. Die\*der Bewerber\*in muss grundsätzlich eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Die Wahl setzt eine vorherige öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle voraus. Näheres zur Ausgestaltung des Verfahrens regelt die Folkwang Universität der Künste in einer Ordnung.

(4) Die\*Der Rektor\*in wird von einer\*einem oder mehreren Prorektor\*innen vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die\*der Rektor\*in von der\*dem Kanzler\*in vertreten. Näheres zur Vertretung des\*der Rektor\*in ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Rektorats.

(5) Die Prorektor\*innen werden vom Senat auf Vorschlag der\*des Rektor\*in mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums aus dem Kreis der Professor\*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer\*innen gewählt und von der\*dem Rektor\*in bestellt. Als Prorektor\*innen sind auch Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen wählbar, wenn die Gruppe der Hochschullehrer\*innen über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügt. Prorektor\*innen, die den\*die Rektor\*in vertreten, müssen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen angehören.

(6) Die Amtszeit von Rektor\*in und Prorektor\*innen beträgt vier Jahre.

(7) Die\*Der Rektor\*in kann die Ausübung des Hausrechts jederzeit widerruflich auf andere Mitglieder oder Angehörige der Folkwang Universität der Künste übertragen. Näheres regelt die Hausordnung.

(8) Die\*Der Kanzler\*in verantwortet alle Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsangelegenheiten der Folkwang Universität der Künste und leitet die Hochschulorganisation des nichtakademischen Bereichs. Ihr\*ihm obliegen insbesondere Aufgaben im Bereich des strategischen/wirtschaftlichen Managements in allen nicht akademischen Angelegenheiten, Personalmanagement im nichtakademischen Bereich, Vertragsgestaltung/-abschlüsse, wobei in akademischen Angelegenheiten (insbesondere Verträge mit akademischem Personal, akademische Kooperationen, Forschungs-/Forschungsinfrastrukturverträge etc.) der\*die Rektor\*in einzubinden ist; Statistik und die Liegenschaften sowie Haushalt und wirtschaftliches Controlling.

(9) Das Rektorat wird durch eine Rektorskonferenz beraten. Mitglieder der Rektorskonferenz sind neben den Rektorsmitgliedern die Dekan\*innen der Fachbereiche. Die Rektorskonferenz ist kein eigenständiges Gremium, fasst keine die Folkwang Universität der Künste betreffenden verbindlichen Beschlüsse, sondern ist ausschließlich beratend tätig.

## **§ 7**

### **Senat**

(1) Der Senat ist unbeschadet anderer im KunstHG NRW vorgesehener Befugnisse für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl von Rektor\*in und Prorektor\*innen,
- b) Erlass und Änderungen von Rahmenordnungen und Ordnungen der Folkwang Universität der Künste, soweit das KunstHG NRW nichts anderes bestimmt,
- c) Vorschlag zur Ernennung der\*des Kanzler\*in,
- d) Stellungnahme zum Beitrag der Folkwang Universität der Künste zum Haushaltsvoranschlag gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 KunstHG NRW,
- e) Feststellung des Körperschaftshaushalts und Erteilung der Entlastung im Sinne des § 67 Absatz 4 Satz 3 KunstHG NRW,
- f) Wahl der Mitglieder der Senatskommissionen und
- g) Anforderung von und Stellungnahme zu Empfehlungen und Berichten der Senatskommissionen.

(2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) Sieben Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
- b) zwei Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
- c) zwei Vertreter\*innen der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung und
- d) zwei Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden.

**(3) Sofern die\*der Dekan\*in mit der doppelten Mehrheit nach § 25 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 KunstHG NRW gewählt worden ist, führt dies nicht dazu, dass sie\*er als Vertreter\*in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen einen für diese Gruppe vorgesehenen Sitz besetzt.**

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(5) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die\*der Rektor\*in als Vorsitzende\*r des Senats, die Prorektor\*innen, die Dekan\*innen, die\*der Kanzler\*in, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die\*der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die Vorsitzenden der Personalräte, der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die\*der Vertreter\*in der\*des Kanzler\*in, die\*der persönliche Referent\*in der\*des Rektor\*in und die\*der Pressesprecher\*in.

**§ 8****Kommissionen und Ausschüsse**

(1) Gremien und Funktionsträger\*innen mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien („Kommissionen“) bilden. Darüber hinaus können Gremien mit Entscheidungsbefugnissen Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben („Ausschüsse“) gründen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreter\*innen im Gremium aus dessen Mitte gewählt. Abweichend von Satz 1 können einem Prüfungsausschuss auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht zugleich Mitglieder des Fachbereichsrats sind.

(3) Für die Kommissionen regelt das Gremium, das diese bildet, in einer Ordnung die Stimmenverhältnisse der Mitglieder. Die Amtszeit der Kommissionen endet spätestens mit der Amtszeit des Gremiums, das sie gebildet hat.

(4) Ständige Kommissionen sind die Haushaltskommission, die Gleichstellungskommission und die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium (Qualitätsverbesserungskommission).

a) Die Haushaltskommission wird jeweils zum Beginn einer Wahlperiode des Senats vom Senat gebildet. Die Haushaltskommission ist für die Beratung über und die Prüfung der Anmeldung der Folkwang Universität der Künste zum Haushaltsvoranschlag zuständig. Die Haushaltskommission bereitet die Stellungnahme des Senats zur Anmeldung gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 KunstHG NRW vor. Sie legt nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Senat einen Entscheidungsvorschlag die Entlastung nach § 67 Absatz 4 KunstHG NRW betreffend vor.

b) Die Gleichstellungskommission wird vom Senat nach § 12 Abs. 6 der Grundordnung gebildet.

c) Die Qualitätsverbesserungskommission wird auf Vorschlag des Rektorats vom Senat gewählt und berät das Rektorat und die Leitungsgremien sonstiger Organisationseinheiten gemäß § 24 Absatz 4 KunstHG NRW sowie hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung.

Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus drei studentischen Mitgliedern und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen. Die Amtszeit der Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission beträgt ein Jahr. Die Qualitätsverbesserungskommission wählt ihren Vorsitz aus den eigenen Reihen.

(5) Die Dekan\*innen und die Leiter\*innen der von künstlerischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen der Folkwang Universität der Künste werden hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung durch Fachbereichskommissionen beraten.

(6) Fachbereichskommissionen bestehen aus drei studentischen Mitgliedern und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehr\*innen aus dem jeweiligen Fachbereich. Zwei der studentischen Mitglieder



der Fachbereichskommission sind zwingend die studentischen Mitglieder der Fachbereichsräte, das dritte studentische Mitglied wird auf Vorschlag der\*des Dekan\*in vom Studierendenparlament, die weiteren Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der\*des Dekan\*in vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Fachbereichskommission beträgt ein Jahr. Die Fachbereichskommission wählt ihren Vorsitz aus den eigenen Reihen.

## § 9

### Organisation der Fachbereiche

- (1) Die Folkwang Universität der Künste gliedert sich in folgende Fachbereiche:
  - a) Fachbereich 1: für Studiengänge der künstlerisch-musikalischen Praxis,
  - b) Fachbereich 2: für künstlerische, künstlerisch-theoretische, künstlerisch-pädagogische sowie wissenschaftliche Studiengänge,
  - c) Fachbereich 3: für Studiengänge der darstellenden Künste,
  - d) Fachbereich 4: für Gestaltung.
  
- (2) Die Fachbereiche erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Folkwang Universität der Künste und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Folkwang Universität der Künste gemäß § 25 Absatz 2 KunstHG NRW. Die Fachbereiche haben die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Folkwang Universität der Künste zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten.
  
- (3) Die Fachbereiche fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihre Forschungsvorhaben, ihre künstlerischen und gestalterischen Entwicklungsvorhaben, die Angelegenheiten der Kunst und der Kunstausbildung und ihr Lehrangebot untereinander ab.
  
- (4) Organe des Fachbereiches sind die\*der Dekan\*in und der Fachbereichsrat.
  
- (5) Mitglieder des Fachbereiches sind die überwiegend im Fachbereich Beschäftigten im Sinne des § 4 Absatz 1 lit. a) bis c) der Grundordnung und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind bzw. die Mitgliedschaft zum Fachbereich ausdrücklich erklärt haben.
  
- (6) Der Fachbereich regelt seine Organisation und die Zuständigkeiten der Organe durch eine Fachbereichsordnung und erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Beschlüsse über die Fachbereichsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.
  
- (7) Neben den Fachbereichen können sonstige Organisationseinheiten (Institute) im Sinne des § 24 Absatz 4 KunstHG NRW errichtet werden, wenn ihre Aufgaben keinem Fachbereich zugeordnet werden

können. In diesem Fall übernehmen die Institute die Aufgaben der Fachbereiche und der zu bildende Institutsrat die Aufgaben des Fachbereichsrats. Die Institute regeln ihre Organisation durch eine Institutsordnung und erlassen die sonstigen zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Wird kein Institutsrat gebildet, übernimmt der Senat die Aufgabe des Fachbereichsrates und das Rektorat die Funktion des Fachbereichs. Näheres regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung für die Organisationseinheit.

## **§ 10**

### **Fachbereichsrat**

(1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) In den Fachbereichen 1, 2 und 3:
  - aa) Sechs Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  - bb) zwei Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
  - cc) ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung und
  - dd) zwei Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden.
  
- b) Im Fachbereich 4:
  - aa) Sieben Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  - bb) zwei Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
  - cc) zwei Vertreter\*innen der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung und
  - dd) zwei Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden.

(2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die\*der Dekan\*in, unabhängig davon, ob sie\*er mit doppelter Mehrheit gewählt wurde, und die\*der Prodekan\*in.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Den Vorsitz im Fachbereichsrat hat die\*der Dekan\*in.

(5) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der\*des Dekan\*in oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er beschließt darüber hinaus über alle Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung, sofern kein anderes Organ zuständig ist. Näheres regelt die Ordnung für die Fachbereiche der Folkwang Universität der Künste.

## **§ 11**

### **Dekan\*in**

(1) Die\*Der Dekan\*in leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Folkwang Universität der Künste. Sie\*Er wird durch eine\*n Prodekan\*in vertreten.

(2) Die\*Der Dekan\*in und die\*der Prodekan\*in werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professor\*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer\*innen des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.

(3) Die Amtszeit der\*des Dekan\*in und der\*des Prodekan\*in beträgt zwei Jahre.

(4) Ist für eine Angelegenheit des Fachbereichs keine besondere Zuständigkeit bestimmt, entscheidet der Fachbereichsrat nach § 10 Absatz 5 Satz 1 der Grundordnung.

Dritter Abschnitt  
Allgemeine Regelungen

**§ 12**

**Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird von allen weiblichen Mitgliedern der Folkwang Universität der Künste gewählt und von der\*dem Rektor\*in bestellt. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Folkwang Universität der Künste. Die Funktion wird hochschulöffentlich ausgeschrieben. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen von Rektorat und Rektorskonferenz, Senat und Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien zu laden und zu informieren. Sie hat ein Antrags- und Rederecht.

(3) Die fachliche Qualifikation der zentralen Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihres Aufgabengebietes gerecht werden. Dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.

(4) Auf Vorschlag der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wählt der Senat ihre bis zu drei Stellvertreterinnen.

(5) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte schlägt die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten für den Fachbereich vor. Diese dezentralen Gleichstellungsbeauftragten werden im Fachbereichsrat durch die weiblichen Mitglieder des Fachbereichsrats gewählt und durch die\*den Dekan\*die bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten können stellvertretend für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte an Sitzungen der Fachbereichsräte teilnehmen.

(6) Zur Beratung und Unterstützung der Folkwang Universität der Künste und der Gleichstellungsbeauftragten sowie zur Stellungnahme gemäß § 19 Landesgleichstellungsgesetz NRW wird eine Gleichstellungskommission gebildet. Auf Vorschlag der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wählt der Senat die

Mitglieder der Gleichstellungskommission. Sie besteht aus der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und zwei weiblichen und zwei männlichen Mitgliedern der Folkwang Universität der Künste. Alle Gruppen gemäß § 4 Absatz 1 der Grundordnung sollen vertreten sein. Den Vorsitz der Gleichstellungskommission hat die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.

### **§ 13**

#### **Beauftragte\*r**

##### **für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

(1) Die\*Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wirkt darauf hin, dass ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und die zu ihren Gunsten bestehenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie\*Er wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit und kann gegenüber allen Gremien der Folkwang Universität der Künste Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

(2) Die Funktion wird hochschulöffentlich ausgeschrieben. Die fachliche Qualifikation der\*des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung soll den umfassenden Anforderungen des Aufgabengebiets genügen.

(3) Wählbar sind alle in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitglieder der Folkwang Universität der Künste. Die\*Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird von allen Hochschulmitgliedern gewählt und von der\*dem Rektor\*in bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei der Wahl eines studentischen Hochschulmitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(4) Auf Vorschlag der\*des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wählt der Senat ihre\*seine Stellvertreter\*in.

### **§ 14**

#### **Körperschaftshaushalt und –vermögen**

Die Folkwang Universität der Künste bildet ein Körperschaftsvermögen und führt einen Körperschaftshaushalt nach Maßgabe des § 67 KunstHG NRW. Die Prüfung der Rechnungslegung gemäß § 67 Absatz 4 Satz 2 erfolgt durch die Finanzabteilung der Folkwang Universität der Künste.

### **§ 15**

#### **Ordnungen und Beschlüsse**

(1) Alle Satzungen, Ordnungen und zu veröffentlichenden Beschlüsse werden in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe auf



der Homepage der Folkwang Universität der Künste öffentlich bekannt gemacht und über öffentlich zugängliche Netze unter Berücksichtigung des § 19 Absatz 2 E-Government-Gesetz NRW angeboten.

(2) Die Ausfertigung der Ordnungen erfolgt durch die\*den Rektor\*in. Soweit keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten ist, treten sie am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

#### **§ 16**

##### **Niederschrift der Sitzungen, Geschäftsordnungen**

Über die Sitzungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse erkennen lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gremiums, welche sich das Gremium bei Amtsantritt gibt. Falls ein Gremium keine Geschäftsordnung hat, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

#### **§ 17**

##### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Grundordnung vom 29.07.2011 (Amtliche Mitteilung Nr. 88) in der Fassung vom 17.06.2015 (Amtliche Mitteilung Nr. 232) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom ...

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, ...

Prof. Dr. Andreas Jacob

Rektor